

# DIESEL-VERKEHRSVERBOT IN STUTTGART

## Streckenbezogenes Verkehrsverbot für Diesel-PKW der Abgasnorm Euro 5 und schlechter

Ab dem 1. Januar 2020 gilt auf einzelnen Strecken im Stuttgarter Stadtgebiet ein Verkehrsverbot für alle Diesel-PKW der Emissionsklasse Euro 5 und schlechter. Das hat das Land Baden-Württemberg beschlossen und als Maßnahme in die 4. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Stuttgart aufgenommen.

Die einzelnen Strecken sind:

- **B14 (Am Neckartor)** von der „ADAC Kreuzung“ bis zur Kreuzung Cannstatter Str./ Heilmannstraße
- **B 14 (Hauptstätter Straße)** vom Österreichischen Platz bis zum Marienplatz
- **B27 (Charlottenstraße, Hohenheimer Straße, Neue Weinsteige)** von der Kreuzung Auf dem Haigst bis zum Charlottenplatz
- **B27 (Heilbronner Straße)** von der Kreuzung Kriegsbergstraße bis zur Kreuzung Wolframstraße

Der Verstoß gegen das Einzelstreckenverkehrsverbot wird mit einem Verwarnungsgeld von 20 Euro geahndet. Rechtsgrundlage ist die Straßenverkehrsordnung. Mit Gebühren und Auslagen können bei Missachtung der Vorschrift Kosten in Höhe bis zu 48,50 Euro entstehen.

